



# Landkreistag Rheinland-Pfalz

*Geschäftsführender Direktor*

Landkreistag Rheinland-Pfalz - Deutschhausplatz 1 - 55116 Mainz

E-Mail: [geschaeftsstelle@landtag.rlp.de](mailto:geschaeftsstelle@landtag.rlp.de)  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

Mainz, den 16.11.2020  
Az.: 710-001 Mü/Hu  
☎ 06131 28655-211

**Anhörverfahren im Innenausschuss des Landtages Rheinland-Pfalz per Videokonferenz;  
...tes Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG);  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/13196**

## 1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf das Schreiben vom 06.11.2020 und danken für die Gelegenheit, im Rahmen des parlamentarischen Anhörverfahrens zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) Stellung nehmen zu können.

Der Landkreistag wird im Anhörverfahren durch den Unterzeichner vertreten.



Dem jetzt vorliegenden Regierungsentwurf ist ein umfassendes Erörterungsverfahren durch das federführende Ministerium vorausgegangen, zu dem alle am Feuerwehrwesen beteiligten Stellen eingeladen waren. Die in diesen Erörterungen konsensual gefundenen Themenbereiche sind in den Referentenentwurf eines neuen LBKG eingegangen. Der Landkreistag hat zustimmend zur Kenntnis nehmen dürfen, dass der Referentenentwurf zahlreiche Anregungen der Landkreise und insbesondere der Kreisfeuerwehrinspektore beinhaltet.



Der Landkreistag hat mit Schreiben vom 02.06.2020 (**Anlage**) zum Referentenentwurf Stellung genommen und hierin insbesondere zu den Themenfeldern

- Feuerwehrbedarfspläne
- Alarm- und Einsatzpläne
- Kostentragungsverpflichtungen bei kommerziellen Großveranstaltungen
- Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren größeren Umfangs
- berufliche Qualifizierungen für die Bestellung eines Brand- und Katastrophenschutzinspektors
- Zusammensetzung des Landesbeirates für Brand- und Katastrophenschutz etc.

Anregungen unterbreitet.

Was das Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren größeren Umfangs anbelangt, hat der Landkreistag eine finanzielle Beteiligung des Landes mit Blick auf die umfassenden Warn- und Informationstatbestände gefordert.



Bei der Prüfung des Regierungsentwurfs haben wir festgestellt, dass zahlreiche Anregungen des Landkreistages Eingang in den Entwurf fanden. Dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 01.11.2020 an den Landkreistag ist jedoch zu entnehmen, dass auf eine gesetzliche Einbindung des Landes in das Warnkonzept verzichtet wurde, wobei für die flächendeckende Warnung der Bevölkerung vor Gefahren in einem Verteidigungsfall der Bund in der Verantwortung sei.

Die negativen Erfahrungen, die anlässlich des bundesweiten „Warntages“ gewonnen wurden, sind für den Landkreistag Anlass, seine Forderung auf eine staatliche finanzielle Beteiligung aufrechtzuerhalten. Dem Petikum des Landkreistages würde auch gefolgt, wenn es den Bundesländern gelingen könnte, einen weiteren Rückzug des Bundes bei der Alarmierung der Bevölkerung zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Burkhard Müller in cursive script.

( Burkhard Müller )



# Landkreistag Rheinland-Pfalz

*Geschäftsführender Direktor*

Landkreistag Rheinland-Pfalz - Deutschhausplatz 1 - 55116 Mainz

Ministerium des Innern und für Sport  
Schillerplatz 3 - 5  
55116 Mainz

Mainz, den 02.06.2020  
Az.: 710-001 Mü/Ja  
☎ 06131/28655-2111

## **Fünftes Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG)**

**Ihr Schreiben vom 01.04.2020; Az.: 241#2018/0003-0301**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 01.04.2020 und die Möglichkeit, zum Entwurf eines Fünften Landesgesetzes zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Nach Befassung in den zuständigen Gremien nimmt der Landkreistag Rheinland-Pfalz zum Entwurf wie folgt Stellung:

### **§ 3 Abs. 1 Nr. 1**

Der Landkreistag ist der Auffassung, dass ein Feuerwehrbedarfsplan verpflichtend aufgestellt und in einem Abstand von zehn Jahren fortgeschrieben werden sollte.

### **§ 3 Abs. 1 Nr. 3**

Im Rahmen der Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne, wird vorgeschlagen, auf allen Ebenen einen bestimmten Turnus festzulegen. An dieser Stelle wird eine Regelung über eine Fortschreibung in fünf Jahren angeregt.

### **§ 3 Abs. 2**

Zu § 3 Abs. 2 des Entwurfes wird angeregt, ggf. in der Begründung den Hinweis aufzunehmen, dass bei rein kommerziellen Veranstaltungen der Veranstalter der Kosten vollständig zu übernehmen hat.

### **§ 5 Abs. 1 Nr. 1**

Zu dieser Regelung schlägt der Landkreistag vor, dass die Benennungsherstellung mit den beteiligten Gemeinden sowie den anderen Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz erfolgt. Es wird vorgeschlagen, am Schluss der Regelung die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit noch deutlicher herauszustellen, in etwa durch die Formulierung, dass diese Möglichkeiten zu nutzen sind.

### **§ 5 Abs. 1 Nr. 4**

Die Regelung umschreibt die Verpflichtung der Landkreise Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Plänen der Gemeinden im Einklang stehen; ferner soll ein mit den Gemeinden abgestimmtes Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren größeren Umfangs beinhaltet sein. Hier fordert der Landkreistag eine Einbindung des Landes, insbesondere was die Warnung und Information der Bevölkerung anbelangt, sowie eine finanzielle Beteiligung des Landes mit Blick auf die Warn- und Informationstatbestände.

### **§ 5 Abs. 3**

Zu dieser Regelung wird vorgeschlagen eine Neufassung der Formulierung wie folgt aufzunehmen:

*„, dass die Landrätin oder der Landrat aus dem Kreis der feuerwehrtechnischen Bediensteten oder Beamten/Beschäftigte mit der abgeschlossenen Ausbildung bzw. Zugangsvoraussetzung für das dritte Einstiegsamt Fachrichtung Feuerwehr und Polizei einen hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspekteur bestellen kann.“*

### **§ 7 Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz**

Der Landkreistag fordert, die Regelungen in § 7 komplett zu überarbeiten, insbesondere was die Anzahl und die Gewichtung der jeweiligen Vertretungen anbelangt. Es wird mit Blick auf die Regelungen in § 7 Abs. 1 Nr. 3 nicht klar, warum bei geschlechtsneutraler Vertretung von möglichen sechs Sitzen des Landkreistages Rheinland-Pfalz eine verpflichtende Berücksichtigung von Lei-

tenden Notärztinnen und Leitenden Notärzten, Organisatorischen Leiterinnen und Organisatorischen Leitern besteht; insbesondere bleibt unklar auf welchen Part der Vertretungen die letztgenannten anzurechnen sind.

#### **§ 10 Abs. 4 a**

Der Landkreistag regt an, die vorgegebene aktive Mitgliedschaft von 25 Jahren für eine Übernahme in die Altersabteilung zu streichen. Hier sollte jede Kommune in eigener Zuständigkeit auf den Einzelfall bezogen entscheiden können.

#### **§ 13 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen oder der sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**

Bei der näheren Befassung sind hier Fragen aufgetaucht, ob die Ausnahmetatbestände für die Heranziehung zu Einsätzen, auch für die Jugendfeuerwehr gelten.

#### **§ 16 Abs. 3**

In dieser Aufzählung ist aus Sicht des Landkreistages unter Nr. 4 die Instandsetzung ersatzlos zu streichen, da diese Regelung in der Realität schon über einen längeren Zeitraum keine Berücksichtigung mehr findet.

#### **§ 23 Abs. 2**

Hier wird zur Klarstellung angeregt, die Worte „soweit erforderlich“ zu ersetzen durch die Worte „für ihren jeweiligen Bereich“.



Außerhalb der jetzt im Entwurf vorgesehenen Regelungen regt der Landkreistag Rheinland-Pfalz an, der heutigen Bedeutung des Landesfeuerwehrinspektors entsprechend und insbesondere mit Blick auf die ihm zugewiesenen Kompetenzen das Amt gesondert bei den Aufgaben des Landes zu erwähnen.

Für vertiefende Erörterungen unserer Vorschläge stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Burkhard Müller in black ink.

( Burkhard Müller )